

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

An das Bundesministerium für Justiz

team.s@bmj.gv.at

Wien, am 29.07.2024

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024);

Geschäftszahl: 2024-0.389.753

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben (unter Einbeziehung der Fachgruppen „Strafrecht“, „Jugendstrafrecht“ sowie „Grundrechte und interdisziplinärer Austausch“) folgende

Stellungnahme:

I. Einleitende Bemerkungen:

Ein Gesetzesvorhaben wie das vorliegende, mit welchem enorme Auswirkungen auf die gesamte Strafrechtspflege verbunden sind, bedarf eines breiten Diskurses unter Einbindung der Fachleute aus der Praxis. Der dafür ursprünglich angedachte Zeitraum von nur rund zwei

Wochen war viel zu kurz bemessen und aus demokratiepolitischen Erwägungen bedenklich. Die nachträglich verlängerte Möglichkeit zur Stellungnahme wird ausdrücklich begrüßt; eine seriöse Begutachtungsfrist sollte aber nicht erst auf Zuruf zum Selbstverständnis in einem funktionierenden Rechtsstaat gehören.

Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Neuregelung der Sicherstellung/Beschlagnahme von Daten und Datenträgern aus Anlass des Erkenntnisses des VfGH vom 14.12.2023, G 352/2021, gehen über die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes hinaus. Die Notwendigkeit eines gänzlichen Ausschlusses der Staatsanwaltschaft von der Datenaufbereitung oder einer strikten organisatorischen und personellen Trennung von Aufbereitung und Auswertung der gerichtlich beschlagnahmten Daten ist dem VfGH-Erkenntnis nicht zu entnehmen. Die auch verfassungsrechtlich verankerte Funktion der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens (Art 90a B-VG) muss gewahrt bleiben.

Im Entwurf ist mehrfach ein **systemwidriges Abgehen von der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren** festzustellen. Kern der Strafprozessreform 2008 war die Schaffung eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens, das von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich – soweit möglich – im Einvernehmen zu führen ist („Kooperation“). Der Kriminalpolizei ist eine eigene Ermittlungskompetenz zugewiesen, während der Staatsanwaltschaft (im Streit- und Zweifelsfall) die Leitungsbefugnis zukommt (Kirchbacher, StPO¹⁵ Vor §§ 91–209b Rz 1 (Stand 15.11.2023, rdb.at).

Dieses Abgehen vom Prinzip der Leitungsbefugnis zeigt sich markant am Ausschluss der Staatsanwaltschaft (inklusive der unter ihrer Leitung stehenden ermittelnden Kriminalbeamten) von der Datenaufbereitung bei sämtlichen Verfahren (auch bei Massenphänomenen wie organisierter Kriminalität, Terrorismus, Cyberkriminalität, SMG, Kinderpornografie) sowie dem Abwälzen der Aufbereitung an die HR-Richter:innen (§ 115h Abs 3 StPO). Weitere Beispiele hierfür sind u.a. die (überdies missverständliche) Bestimmung des § 105 Abs 1, dritter Satz StPO, § 105 Abs 3 StPO, der Entfall der Fristen (drei bzw. sechs

Monate) des § 108 Abs 2 zweiter Satz StPO alt bei Einstellungsanträgen, Fristsetzungsanträge nach § 197c StPO oder die geplante Schaffung eines subjektiven Rechts auf Trennung oder Ausscheidung von Verfahren. Weit über komplexe Wirtschaftsverfahren hinaus (bei denen stattdessen wirksame Maßnahmen zur Beschleunigung angedacht werden sollten) erschwert die Reform eine effiziente Verfahrensführung nun auch bei den genannten Massenphänomenen. Jahrelange Sichtungen/Auswertungen von Daten und unzählige Anträge nach §§ 108, 108a StPO alt belasten bereits jetzt die Kapazitäten der HR-Richter:innen besonders im Wirtschaftsbereich (wegen Eigenzuständigkeit für alle Anträge der WKStA v.a. beim Landesgericht für Strafsachen Wien). Die teilweise langen Verfahrensdauern gerade in diesem Bereich sind Gegenstand von öffentlicher Kritik und gefährden das Vertrauen in die Justiz. Die gegenständliche Reform brächte zusätzliche massive Belastungen im HR-Bereich und erhebliche Verfahrensverzögerungen nun auch außerhalb der Wirtschaftsgroßverfahren mit sich.

Der Entwurf hat die vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis geforderte Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und den Grundrechten der Betroffenen in (zu) hohem Maße **zu Lasten der Strafverfolgung** vorgenommen, sodass praktische Probleme in der Umsetzung und eine Erschwerung bei den Ermittlungen – insbesondere im Bereich von Massenphänomenen wie Cybercrime, Kinderpornographie oder Suchtgifthandel – zu erwarten sind. Eine Einschätzung, die im Übrigen auch von den Staatsanwaltschaften geteilt wird (siehe hierzu die Stellungnahme der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

Dies läuft in letzter Konsequenz nicht nur dem Opferschutz zuwider, der durch diese Novelle gestärkt werden sollte, sondern auch dem Vertrauen der Bevölkerung in eine effiziente Strafrechtspflege. Die organisierte Kriminalität ist den Ermittlern ohnedies immer mehrere Schritte voraus, v.a. auch im Bereich der Datennutzung. Die jetzige Reform nimmt der Staatsanwaltschaft bzw. den Ermittlungsbehörden nun auch der Möglichkeit, wenigstens bei Sicherstellung, Aufbereitung und Auswertung dieser brisanten Daten so rasch und effizient wie nötig zu reagieren. Es ist zu befürchten, dass Medien, Öffentlichkeit und Politik

die aus dem Reformvorhaben resultierende mangelnde Effizienz der Strafverfolgung der Justiz zuschreiben werden.

Zu den personellen Auswirkungen.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) im Vorblatt des Entwurfs berücksichtigt den tatsächlichen entstehenden Mehraufwand nur unzureichend. Dabei wird die seit vielen Jahren in zahlreichen Begutachtungsverfahren festgestellte (und kritisierte) Vorgehensweise, den mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen personellen Mehrbedarf deutlich zu niedrig einzuschätzen, in besonders auffälliger Weise fortgesetzt.

Zum einen wird der Aufwand in Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Daten und Datenträgern (Z 50) deutlich zu niedrig angesetzt (für Haft- und Rechtsschutzrichter:innen: einschließlich eines fallweise zugestandenen „Komplexitätszuschlages“ und für „Veranlassungen außerhalb des Aktes“ gesamt 25 Minuten), andererseits bleiben eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben/Zuständigkeiten der Gerichte (etwa in Zusammenhang mit den Anträgen auf Einstellung und Überprüfung der Höchstdauer der Ermittlungsverfahren [Z 31 und 32] oder die Integration des § 35c StAG in die StPO [Z 62] vollkommen außer Betracht.

Um die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung der Strafrechtspflege zu gewährleisten, bedarf es im Übrigen einer Implementierung der zusätzlich erforderlichen Planstellen mit Inkrafttreten des Gesetzes per 01.01.2025.

Die Personalanforderungsrechnung (PAR) des Bundesministeriums für Justiz weist ohnehin schon einen Fehlstand von über 100 Richter:innen österreichweit aus. Zudem ist auch für das erste Halbjahr 2024 eine deutliche Anfallssteigerung bundesweit festzustellen und kamen – und kommen – durch neue Gesetzesvorhaben laufend zusätzliche Aufgaben dazu. Es ist unverständlich und nicht akzeptabel, dass auch der durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (einschließlich des durch § 48a GOG) zu

erwartende Mehraufwand nicht angemessen berücksichtigt und anerkannt wird. Dieses Vorgehen konterkariert alle Bemühungen zur Stärkung der Rechtspflege und ist daher strikt abzulehnen!

II. Im Besonderen:

A. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art 1 Z 50 (§§ 115 h und 115i StPO): Beschlagnahme von Daten und Datenträgern:

Die Aufbereitung von Daten soll künftig ausschließlich durch eine forensische Einheit der Kriminalpolizei erfolgen, ohne dass Staatsanwaltschaft oder Beschuldigte in diesen Vorgang Einblick hätten. Lediglich das Ergebnis der Aufbereitung ist der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, wobei unklar ist, wann dies zu erfolgen hat.

Die Staatsanwaltschaft kann zwar die Aufbereitung der Daten bei Gericht beantragen, jedoch nur in wenigen (bestimmten) Fällen, nicht aber, wenn sie zB Fehler bei der Aufbereitung durch die Kriminalpolizei vermutet oder Unstimmigkeiten über die Vorgangsweise bestehen. Einzig der Rechtsschutzbeauftragte hat die Möglichkeit, diesen Ermittlungsschritt bei der forensischen Abteilung der Polizei (begleitend) zu kontrollieren. Abgesehen von zu erwartender struktureller Überlastung des Rechtsschutzbeauftragten, stellt dessen Kontrolle keinen adäquaten Ersatz für einen echten Rechtsschutz der betroffenen Verfahrensbeteiligten und für die Aushöhlung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft dar (die ja die Leitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren hat).

Unter Berücksichtigung aller Vorgaben des VfGH-Erkenntnisses ergeht daher aus rechtsstaatlichen Erwägungen, aber auch zwecks effizienter Strafverfolgung die dringende Empfehlung, die Aufbereitung und Auswertung beschlagnahmter Daten nicht zu trennen!

Auch die Aufbereitung der Daten soll daher systemimmanent bei der Staatsanwaltschaft (und den unter ihrer Leitung stehenden Ermittlungsbehörden bzw von ihr beauftragten IT-Experten) verbleiben. Der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten muss künftig eine konkret definierte gerichtliche Bewilligung (§ 115f StPO) zugrunde liegen; Aufbereitung und Auswertung des Datenbestands sind dabei nachvollziehbar zu dokumentieren. Gerichtliche

Kontrolle im Wege von Einsprüchen besteht ohnedies. Lediglich in den clamorösen Fällen ist § 101 Abs 2 StPO verblieben ein Einsatzbereich des Gerichts.

Zur Neureglung von Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Zu Art 1 Z 31 und 32 (§§ 108, 108a StPO): Zur Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens und zum Antrag auf Einstellung:

Der Entfall des § 108a StPO ist ebenso zu begrüßen wie die Einführung eines Antragsrechts. Allerdings ist die Umgestaltung des Verfahrens von einem amtswegigen Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu einer Prüfung im Rahmen eines Antrags des Beschuldigten systematisch nicht stringent geglückt:

Dass die Höchstfrist von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt wurde, ist unter Berücksichtigung der Änderung der flankierenden Bestimmungen sachlich nicht gerechtfertigt: Durch die Neuregelung des § 91 StPO (Art 1 Z 27) wird der Beginn des Ermittlungsverfahrens ohnehin schon vorverlegt. Zudem sieht § 108 Abs 7 StPO neu vor, dass die Fristen bei Fortführung oder Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens nicht (wie bisher) neu beginnen, sondern weiterlaufen. Bei einer notwendigen neuerlichen Überprüfung hat die Staatsanwaltschaft dann wieder amtswegig vorzugehen (§ 108 Abs 6 StPO). Der Zweck der zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Staatsanwaltschaft normierten Abschaffung des Amtswegigkeitsprinzips wird dadurch konterkariert. Es wird ein unnötig komplexes Regelungsnetzwerk geschaffen. Hinzu kommt, dass den Erläuterungen zufolge verhältnismäßig wenige Verfahren zwischen zwei bis drei Jahren anhängig sind (2023: 177 Verfahren), sodass eine mit der Neuregelung einhergehende Verkürzung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens nicht zwingend indiziert ist.

Ein Entfall der Mindestfristen (drei bzw. sechs Monate) des § 108 Abs 2 zweiter Satz StPO alt bei Einstellungsanträgen ist abzulehnen, da dies die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar nach Beginn des Ermittlungsverfahrens Einstellungsanträge zu stellen. Das widerspricht nicht nur der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, sondern führt auch

einer Verfahrensverzögerung; von einer (unnötigen) Mehrbelastung der Gerichte ganz zu schweigen. Die bisherige Regelung, die eine Frist von drei bzw (bei Verbrechen) sechs Monaten vorsieht, war und ist angemessen. Nach dieser Frist werden bereits erste Ermittlungsergebnisse vorliegen, sodass das Gericht auch eine taugliche Entscheidungsgrundlage hat, was sofort nach Beginn des Strafverfahrens nicht zwingend der Fall sein wird.

Zur Trennung von Verfahren (Art 1 Z 6, 12 und 15):

Die Möglichkeiten der Trennung von Verfahren werden um die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen und die „Verdeutlichung“, dass es sich bei den im Gesetz genannten Gründen einer Trennung um eine demonstrative Aufzählung handelt, erweitert. Den Beschuldigten soll dem Entwurf zufolge außerdem ein subjektives Recht auf Trennung ihrer Verfahren eingeräumt werden. Die Entscheidung darüber hat zunächst die Staatsanwaltschaft im pflichtgebundenen Ermessen zu treffen (S 44 der Erl). Im Einspruch wegen Rechtsverletzung kann nur ein Ermessensmissbrauch geltend gemacht werden. Das Einspruchsverfahren mit nachfolgender Beschwerdemöglichkeit führt in der Praxis zwangsläufig zu einer Verzögerung des Verfahrens. Da diese Bestimmung - wie S 44 der Erl zu entnehmen ist – besonders auf Großverfahren abzielt, wird es gerade bei diesen zu einer (noch) längeren Verfahrensdauer kommen.

Zu Art 1 Z 54:

Im Bereich der Gerichtssachverständigen soll durch Einführung von Mitteilungspflichten von Sachverständigen ein Beitrag zur rascheren Gutachtenserstattung und somit zur Verfahrensbeschleunigung sowie zur Sicherung der Qualität der Gutachten geleistet werden.

Das verfolgte Ziel ist durchaus begrüßenswert, allerdings kann dieses durch Auferlegung zusätzlicher Aufgaben in Form von Mitteilungspflichten an ohnehin schon stark ausgelastete Sachverständige nicht erreicht werden. Die eigentliche Ursache für die Überlastung von Sachverständigen, nämlich der in einigen Fachgebieten und Regionen

eklatante Sachverständigenmangel (zB im medizinischen Bereich, EDV), kann durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht beseitigt werden.

Zu Art 1 Z Z 62 (§ 197b StPO):

Die Überführung des § 35c StAG in das dritte Hauptstück ist zu begrüßen. Abzulehnen ist die in § 197b StPO eingeführte Differenzierung, wonach die Verständigung und das Recht auf Akteneinsicht nur beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen Gründen (und mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts) zu erfolgen hat

Zu Art 3 – Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Z 1 und Z 2 (§ 26 Abs 6 und § 32 Abs 5 GOG):

Der Begriff „Gewalt im sozialen Nahraum“ eignet sich nicht für die Zuweisung von Verfahren an eine bestimmte Gerichtsabteilung, weil es sich um keinen rechtlichen, präzise abgrenzbaren Terminus handelt. Dementsprechend findet er sich auch in keinem Materiengesetz, und es bleibt unklar, für welche Akten eine Abteilung für „Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern)“ zuständig sein soll. Alle sonst nach dem GOG einzurichtende Spezialabteilungen sind aufgrund konkreter Paragraphennennung bzw. bei Jugendstrafverfahren klar und eindeutig abgrenzbar.

Wenn in den Erläuterungen (Seite 55) darauf abgestellt wird, dass sich diese Regelung im staatsanwaltschaftlichen Bereich bestens bewährt habe, ist zu bedenken, dass bei der Zuweisung an eine Gerichtsabteilung - im Gegensatz zu den staatsanwaltschaftlichen Referaten - das Recht auf den gesetzlichen Richter zu beachten ist (Art 87 Abs 3 B-VG).

Z 3 (§ 48a GOG):

Zu Abs 1:

Der Entwurf sieht vor, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof über die Entscheidungsdokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen, damit sind offenkundig die §§ 15 f OGHG gemeint, sinngemäß auf Entscheidungen der Oberlandesgerichte anzuwenden sind, soweit (gemeint wohl und

klarzustellen: sofern) diese in Rechtskraft erwachsen sind. Die aktuell gesetzlich vorgesehene Beschränkung auf Entscheidungen von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse soll für die Oberlandesgerichte künftig nicht mehr gelten.

Der vorgeschlagene Text, dass eine Verpflichtung zur Bildung von Rechtssätzen nicht bestehe, erscheint obsolet, weil auch § 15 Abs 1 Z 2 OGHG keine Verpflichtung zur Erstellung von Rechtssätzen zu jeder Entscheidung vorsieht. In der WFA wird zudem ausgeführt, dass eine Rechtssatzerstellung für Entscheidungen der Oberlandesgerichte (durch das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofs) nicht vorgesehen sei. Aktuell (Stand 8. Juli 2024) sind in der Entscheidungsdokumentation Justiz 2.506 OLG-Entscheidungen im Volltext und 1.882 Rechtssätze der Oberlandesgerichte veröffentlicht. Wenn künftig sämtliche rechtskräftigen (pro Jahr rund 10.000) OLG-Entscheidungen zu veröffentlichen sind, kommt der Erstellung von Rechtssätzen zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Dies insbesondere in jenen Fällen, in denen die Oberlandesgerichte (funktionell) in letzter Instanz entscheiden, wie etwa insbesondere in den in § 528 Abs 2 Z 3 - 5 ZPO genannten Konstellationen. Um einen tatsächlich qualitätssteigernden Effekt in der juristischen Recherche für die Anwender:innen zu erreichen, wären daher auch die für die (verstärkte) Erstellung und Veröffentlichung von Rechtssätzen notwendigen personellen Ressourcen vorzusehen.

Die Übernahme von § 15 Abs 2 OGHG in § 48a Abs 1 GOG könnte unterbleiben, weil sich die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung bereits durch den grundsätzlichen Verweis auf die Bestimmungen des OGHG ergibt.

Zu Abs 2:

Entscheidungen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren dürfen nach dem Entwurf erst nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens veröffentlicht werden. Im Gesetz ist jedoch nicht geregelt, wie die für die Veröffentlichung zuständige Stelle von der Beendigung des Ermittlungsverfahrens erfährt. In den Erläuterungen werden dazu „entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen“ genannt, durch die die zuständige Stelle „rasch und einfach von der Beendigung des Ermittlungsverfahrens Kenntnis erlangen“ könne. Allerdings soll dem erkennenden Gericht die Aufgabe zukommen, die

Nichtveröffentlichung einer Entscheidung anzuordnen, wenn andernfalls die Wahrung der Beschuldigten- oder Opferrechte gefährdet wäre. Diese Entscheidung wird vielfach wohl erst im Zeitpunkt der anstehenden Veröffentlichung, also bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens getroffen werden können, zumal sich die vom Gericht abzuwägenden Interessen im Laufe der (weiteren) Ermittlungen noch ändern können. Damit kommt auf die Gerichte ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand zu.

Im Entwurf wird nicht begründet, warum die Ausnahmen für das Ermittlungsverfahren nur für Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz, nicht aber für den Obersten Gerichtshof gelten sollen, wenn dieser (etwa im Rahmen einer Grundrechtsbeschwerde) Entscheidungen in Ermittlungsverfahren trifft. Der Gesetzgeber ist hier an das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot gebunden.

Zu Abs 4:

Der vorgeschlagene Gesetzestext sieht vor, dass die „Entscheidung“ über die Anonymisierung und die anschließende Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation von der Präsidentin oder dem Präsidenten des „organisatorisch zuständigen“ Oberlandesgericht vorzunehmen sind. Laut den Erläuterungen soll damit „explizit klargestellt werden“, dass diese Entscheidungen im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung erfolgen. Da auch die Oberlandesgerichtspräsident:innen Richter im Sinne des Art. 87 B-VG sind, kann allein aus ihrer Zuständigkeit für eine Aufgabe nicht abgeleitet werden, ob es sich dabei um Rechtsprechung oder eine Justizverwaltungssache handelt. Eine entsprechende Zuordnung zur Justizverwaltung wäre daher aus Gründen der Klarheit im Gesetz selbst und nicht bloß in den Erläuterungen vorzunehmen. Dies würde jedoch über eine bloße Klarstellung hinausgehen, weil nach ständiger Judikatur des OGH die Anordnung der Anonymisierung nach § 15 Abs 5 OGHG ein Akt der Rechtsprechung ist (RS0132058; RS0125183; vgl auch die Erwägungen des VwGH in Ra 2019/04/0106). Wenn nun aber ein und dieselbe Aufgabe beim OGH der Rechtsprechung und bei den anderen ordentlichen Gerichten der Justizverwaltung zugeordnet wird, stünde dies in Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot.

Entscheidungen der sonstigen Gerichte erster und zweiter Instanz sollen nach dem vorgeschlagenen § 48a Abs 3 GOG weiterhin nur dann veröffentlicht werden, wenn sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse sind. Wenn die Entscheidungen über die Anonymisierung und die anschließende Aufnahme in die Entscheidungsdokumentation insoweit von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorzunehmen sind (Abs 4), scheint dies zunächst wenig praktikabel. Die geplante Neuregelung ist aber auch aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, weil die Entscheidung, welche rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse veröffentlicht werden, ein Akt der unabhängigen Rechtsprechung sein muss. Andernfalls könnte die monokratische Justizverwaltung etwa bei divergierenden Judikaturlinien (eines oder mehrerer Gerichte) nur eine veröffentlichen und damit indirekt auf die Entwicklung der Rechtsprechung Einfluss nehmen.

Deshalb wird eine Klarstellung im Gesetz gefordert, dass die Beurteilung, welche Entscheidungen „von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse“ in die Entscheidungsdokumentation aufgenommen werden, durch das entscheidende Gericht zu erfolgen hat.

Insgesamt ist mit der vorgeschlagenen Neuregelung eine deutliche Mehrbelastung der Gerichte verbunden, für die sowohl mit zusätzlichen Planstellen im richterlichen Bereich als auch im Support-Bereich adäquat vorzusorgen ist. Die dazu im Entwurf genannten Kapazitäten sind viel zu gering bemessen.

Bei der Veröffentlichung der Entscheidungen wird jedenfalls Vorsorge dafür zu treffen sein, dass systematische Auswertungen über die Entscheidungen einzelner Richter:innen ausgeschlossen sind.

Zu Abs 5:

Die Ausfolgung von anonymisierten Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen an Dritte soll nach der vorgeschlagenen Bestimmung von einem „begründeten rechtlichen Interesse“ abhängig sein. In den Erläuterungen wird dazu auf die gefestigte Rechtsprechung zu §§ 77 Abs 1 StPO und 219 Abs 2 ZPO verwiesen. Abgesehen davon, dass die Formulierung sogar enger gefasst ist, als in § 219 Abs 2 ZPO, der nur ein (einfaches und kein begründetes)

rechtliches Interesse erfordert, ist sie insgesamt zu restriktiv. Denn wenn die antragstellende Person ohnedies über ein rechtliches Interesse verfügt, kann sie eben im Wege der Akteneinsicht nach den zitierten Verfahrensbestimmungen Einsicht in die Entscheidung erhalten. Für die vorgeschlagene Bestimmung bliebe nur dann ein Anwendungsbereich, wenn die Voraussetzungen in § 48a Abs 5 GOG weiter gefasst sind als jene nach den einzelnen Verfahrensvorschriften. Wenn auf rechtskräftige Entscheidungen abgestellt wird, schließt dies die Ausfolgung von Entscheidungen aus, die im Instanzenzug abgeändert worden sind. Damit wird aber das Informationsbedürfnis, das etwa durch eine veröffentlichte Entscheidung eines übergeordneten Gerichts an der Entscheidung der Vorinstanzen geweckt wird, oftmals nicht gestillt werden können. Dies gilt auch für die Voraussetzung, dass die Sache nicht mehr anhängig (also im Regelfall rechtskräftig abgeschlossen) sein muss.

Vom Gesetzgeber klarzustellen wäre auch, inwieweit den Verfahrensbeteiligten eine Parteistellung bei der Ausfolgung einer anonymisierten Ausfertigung einer Entscheidung zukommen soll. Erfolgt doch eine Einsicht im Wege der Akteneinsicht stets in Form eines bekämpfbaren Beschlusses, was in einem Spannungsfeld zu der - nach den Erläuterungen - formlosen Ausfolgung im Wege der Justizverwaltung

B) Zum personellen Mehraufwand:

Auch in der WFA wird davon ausgegangen, dass mit dieser Novelle eine Mehrbelastung verbunden sein wird, allerdings ist der zusätzliche Aufwand viel zu niedrig angesetzt. Zudem übersieht der Entwurf bei dieser Kalkulation, dass die Absätze 2 und 3 des § 115h StPO eine Aufbereitung durch das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorsehen.

Wie bereits eingangs dargelegt, ist der durch die Neuregelung im Bereich der Sicherstellung, Beschlagnahme, Ausfolgung und Verwertung zu erwartende Mehraufwand deutlich zu niedrig angesetzt, wenngleich eine konkrete Quantifizierung des Mehraufwands naturgemäß schwierig ist.

Die für den Bereich der Haft- und Rechtsschutzrichter:innen kalkulierten 6 VBÄ bundesweit erscheinen deutlich zu niedrig eingeschätzt, wenn man den in den Erläuterungen genannten voraussichtlichen Mehranfall im Bereich der Sicherstellungsanordnungen im Ausmaß von 26.000 heranzieht.

Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass gemäß § 115h Abs 3 StPO die Staatsanwaltschaft bei Gericht die Aufbereitung von Daten beantragen kann, wenn dies notwendig ist, um eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu vermeiden, oder weil das besondere Fachwissen eines Sachverständigen benötigt wird. Dies soll etwa nach Seite 34 der Erläuterungen zum Initiativantrag der Fall sein, wenn „etwa im Fall der Auswertung bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials gerade Kapazitätsprobleme auf Seite der Kriminalpolizei vorliegen“. Das ist bereits derzeit der Fall, sodass regelmäßig äußerst kostenintensive Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig die Aufbereitung durch das Gericht beantragt werden wird.

Dass – teilweise aufwändige – Verfahrensschritte wie die Aufbereitung der Daten durch das Gericht insbesondere nach § 115h Abs 3, der neuerliche Zugriff auf Originalsicherung und Arbeitskopie, die Übersetzung fremdsprachiger Daten, die Auswertung der Daten mit Untersuchung auf erhebliche Tatsachen im Rahmen der Bewilligung samt Dokumentation der Ergebnisse und Suchparameter, die Gewährung von Einsicht an die Betroffenen, die Information von dritten Betroffenen, deren Daten mitgesichert/ausgelesen/aufbereitet/ausgewertet wurden etc, (Komplexitätszuschlag bereits enthalten) bei einer Durchschnittsbetrachtung in 25 Minuten erledigt werden können, ist realitätsfremd.

Dazu kommt ein weiteres Problem: Österreichweit gibt es 16 Gerichtshöfe, an denen die Neuregelungen judiziert werden müssen. Wenn in der WFA der Bedarf für das gesamte Bundesgebiet mit insgesamt nur sechs zusätzlichen HR-Richter:innen eingeschätzt wird, bedeutet dies de facto, dass zehn Gerichtshöfe keine einzige zusätzliche Planstelle erhalten werden. Käme die Reform wie im Entwurf vorgesehen, müsste man allein für das Landesgericht für Strafsachen Wien rund zehn weitere HR-Richter:innen vorsehen, wobei

selbst in diesem Fall - allein wegen der systemfremden Bestimmungen bei Aufbereitung von Daten - eine effiziente Strafrechts-pflege auch bei Bekämpfung organisierter Kriminalität nicht mehr bewerkstelligt werden könnte.

Entgegen der in der WFA vorgetragenen Meinung werden „die übrigen Maßnahmen im Bereich der StPO und des GOG“ keineswegs „per se keinen oder einen aufgrund Geringfügigkeit zu vernachlässigenden Mehraufwand verursachen“ (Seite 24 unten der WFA), wie folgenden Überlegungen unschwer zu entnehmen ist:

- Die Neuregelung des § 108 StPO neu führt zu einem Entfall der Sperrfristen für Antragsstellungen. Es muss damit gerechnet werden, dass diese Neuerung zu vermehrten Einstellungsanträgen führen wird. Der Wegfall der Fristen beim Einstellungsantrag bedeutet, dass die Beschuldigten in der logischen Sekunde nach Einlangen des ersten Anlassberichtes bei der Staatsanwaltschaft die Einstellung beantragen können.
- Die Verkürzung der Maximalfrist von drei auf zwei Jahre eröffnet die Möglichkeit zu Anträgen in Fällen, denen bislang keine entsprechenden amtswegigen Vorlagen der Staatsanwaltschaft gegenüberstanden.
- Da die Trennung der Verfahren nach § 27 StPO gemäß § 49 Abs 1 Z 13 StPO nunmehr als subjektives Recht des Beschuldigten ausgestaltet sein soll, ist mit zahlreichen zusätzlichen Einsprüchen nach § 106 StPO zu rechnen, die von den Richter:innen – anders als bisher – inhaltlich behandelt werden müssen. Gerade in Großverfahren, bei denen die erweiterte Möglichkeit der Trennung nach den Erläuterungen besondere Bedeutung haben soll, wird die Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Ermessensübung bei der gemeinsamen oder getrennten Führung von Verfahren einen erheblichen Aufwand für das Gericht darstellen.
- Durch die Möglichkeit von Einstellungsanträgen auch nur bezüglich einzelner Fakten wird die Bearbeitung der Anträge ungleich komplexer werden. Die Erläuterungen sprechen auf Seite 47 davon, dass diese Änderung insbesondere für Großverfahren Relevanz haben wird. Man kann sich vorstellen, welche Kapazitäten gebunden werden, wenn in einem Großverfahren mehrere Beschuldigte wegen verschiedener

einzelner Fakten Einstellungsanträge stellen. In laufenden Verfahren festzustellen, welche Teilbereiche einzustellen sind, oder wo sich allenfalls noch weitere Grundlagen für den Tatverdacht ergeben, ist eine hochkomplexe Aufgabe

- In sämtlichen bisher nach § 35c StAG erledigten Verfahren wird nunmehr Rechtsschutz durch Anrufung eines Drei-Richter-Senats (§ 197c StPO) gewährt. Der Kurzstatistik ist zu entnehmen, dass im Jahr 2023 bundesweit im St-Bereich 17.968 Fälle, in denen nach § 35c StAG vorgegangen wurde, erfasst sind; für den BAZ-Bereich weist die Kurzstatistik 10.745 solcher Fälle auf. Diese Zahlen belegen eindrücklich, dass auch mit einer nicht geringfügigen Zahl an Anträgen an den Drei-Richter-Senat zu rechnen sein wird.

Mag. Harald Wagner, MBA

Vizepräsident